

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/006/2019

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Verfasser/in: Bayan, Marion	Datum: 30.04.2019 Az.: 50
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	27.05.2019	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht des Sozialamtes

6.1 Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

6.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

6.3 Sprach- und Integrationslotsen - aktuelle Entwicklungen

6.4 Förderprogramm KOMM-AN NRW - Rückblick 2018 und Ausblick 2019

6.5 AnFöVO - Bericht und Sachstand

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Verfasser/in: Bayan, Marion

Datum: 30.04.2019
Az.: 50

Sachstandsbericht des Sozialamtes

6.1 Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

6.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

6.3 Sprach- und Integrationslotsen - aktuelle Entwicklungen

6.4 Förderprogramm KOMM-AN NRW - Rückblick 2018 und Ausblick 2019

6.5 AnFöVO - Bericht und Sachstand

TOP 6 Sachstandbericht des Sozialamtes

6.1 Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

Derzeit überarbeitet der Lenkungskreis des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt das bestehende Gewaltschutzkonzept.

Hierfür wurden mehrere Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich intensiv und fachkompetent mit den verschiedenen Teilbereichen beschäftigen. Jede Unterarbeitsgruppe stellt, bezogen auf den eigenen Schwerpunkt, die bereits bestehenden Angebote im Kreis Mettmann zusammen und eruiert etwaige Versorgungslücken. In diesem Zusammenhang werden auch die bereits im Sozialausschuss angesprochenen Fragestellungen bzgl. der möglichen Notwendigkeit der Errichtung eines zweiten Frauenhauses im Kreis Mettmann oder der Einrichtung von Schutzwohnungen für Frauen fundiert, auf Basis der vorhandenen Fakten, diskutiert werden. Die Ergebnisse der einzelnen Unterarbeitsgruppen werden im Sommer dieses Jahres im Lenkungskreis zusammengetragen und beraten werden. Gleichzeitig wird der Lenkungskreis sich auch mit der Fragestellung, ob die derzeitige Struktur des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt zeitgemäß ist oder ob Optimierungsmöglichkeiten bestehen, beschäftigen.

Ferner wurde die Förderung der Beratungstätigkeit der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. vom Kreistag am 17.12.2018 im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2019 - unter dem Vorbehalt der Aufnahme in das Gewaltschutzkonzept des Kreises Mettmann - beschlossen. Diese Aufnahme ist im Rahmen der o.g. Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen.

Die Kofinanzierung durch den Kreis Mettmann ist darüber hinaus an eine weitere Finanzierung durch das Land NRW geknüpft.

Unabhängig davon wurden auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse zwischen der Liga der Wohlfahrt und dem Kreis Mettmann hinsichtlich der Erhöhung von Personalkosten auf Basis der KGSt-Werte alle bestehenden Kontrakte im Bereich des Gewaltschutzes auf einen Wert von 47,84 €/Stunde ab dem 01.07.2018 bzw. 51,11 €/Stunde ab dem 01.01.2019 angepasst.

6.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und ins SGB IX integriert. Dabei werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe obliegt dem überörtlichen Träger (Landschaftsverband Rheinland), für die Bewilligung existenzsichernder Leistungen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig.

Bei den Fällen, welche von der Umsetzung des BTHG betroffen sind, handelt es sich bislang um Fälle der stationären Eingliederungshilfe. Ab dem 01.01.2020 handelt es sich sodann um Personen in besonderen Wohnformen.

Mit der Umsetzung wird der Kreis Mettmann in ca. 1100 Fällen für die existenzsichernden Leistungen zuständig, die bislang in der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland lagen. Überwiegend handelt es sich hierbei um Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, welche zu 100 % durch den Bund erstattet werden.

Für die Bedarfsermittlung werden nachfolgende Bedarfe berücksichtigt:

- Regelsatz entsprechend RBS 2
- Kosten der Unterkunft und Heizung bis zu 25 % oberhalb der Angemessenheitsgrenzen
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Mehrbedarfe

Die Verwaltung hat sich in einem intensiven Abwägungsprozess dazu entschieden, die Bewilligung von Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen nicht von der Delegation auszunehmen, sodass die Leistungssachbearbeitung in den kreisangehörigen Städten erfolgt. Die Sozialdezernenten und Sozialamtsleitungen der kreisangehörigen Städte wurden bereits zwecks Personalplanung über das weitere Vorgehen und die entsprechenden Fallzahlen informiert.

Das Kreissozialamt und das Amt für Menschen mit Behinderung nehmen weiterhin an diversen Arbeitsgruppensitzungen zur Umsetzung des BTHG, welche durch den LVR organisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Fallübergabe teil.

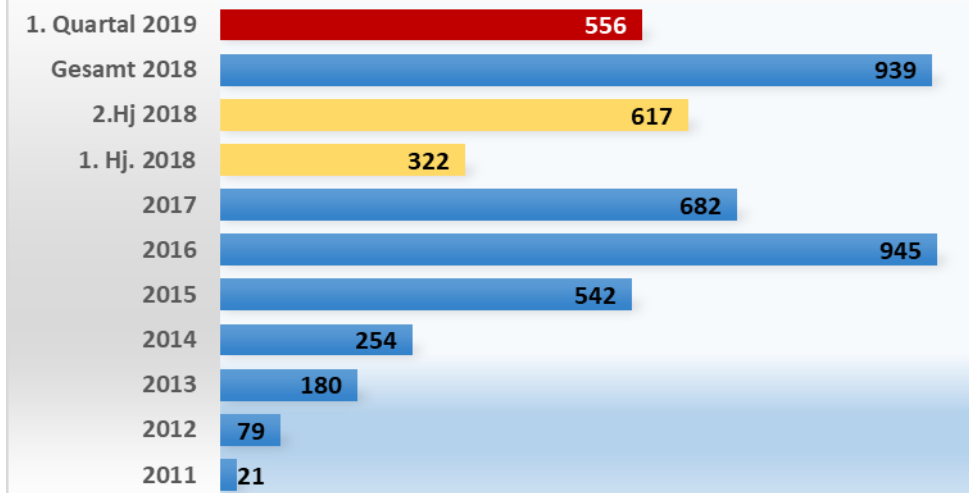
6.3 Sprach- und Integrationslotsen – aktuelle Entwicklungen

Das Projekt Sprach- und Integrationslotsen (SIL) wird seit 2011 erfolgreich im Kreis Mettmann in Kooperation mit dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. umgesetzt (siehe hierzu Vorlage 50/026/2013). Ab 2011 bis einschließlich zum Ende des 1. Quartals 2019 haben die Sprach- und Integrationslotsen in 5137 Fällen Geflüchtete und Neuzugewanderte sprachlich bei Ämtern, Beratungsstellen, in schulischen und medizinischen Angelegenheiten etc. unterstützt. Bis Mitte 2018 richtete sich das bis dahin mit Kreismitteln geförderte Sprachlotsenangebot ausschließlich an die Dienstleistungsbereiche der Kreisverwaltung und des Jobcenters ME-aktiv, aber auch an die Kreispolizeibehörde.

Das Land NRW fördert seit 2018 die Übersetzungstätigkeiten ehrenamtlich tätiger Sprachmittler mit 50.000 € jährlich bis zum Ende der Förderperiode im Jahr 2021. Seit Mitte 2018 wurde daher das Angebot, ehrenamtlich tätige Sprachmittler kreisweit zu fördern, ausgeweitet. Jetzt können die kreisangehörigen Städte, Vereine und Verbände, aber auch haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe kostenlos Sprachlotsen über das Kreisintegrationszentrum anfordern. Des Weiteren werden mit den Fördergeldern Qualifizierungen und Schulungen der Sprachlotsen gefördert, ebenso die Weiterbildung von ausgewählten Sprachlotsen für die sprachliche Begleitung von traumatisierten Geflüchteten und Neuzugewanderten. Hierzu wurde bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2018 (Vorlage 50/002/2018) berichtet. Im Folgenden wird der aktuelle Sachstand zu den Serviceangeboten dargestellt.

Das Diagramm zeigt die Entwicklung der Einsatzzahlen der Sprach- und Integrationslotsen im Kreis Mettmann.

Fallzahlenentwicklung 2011-2019

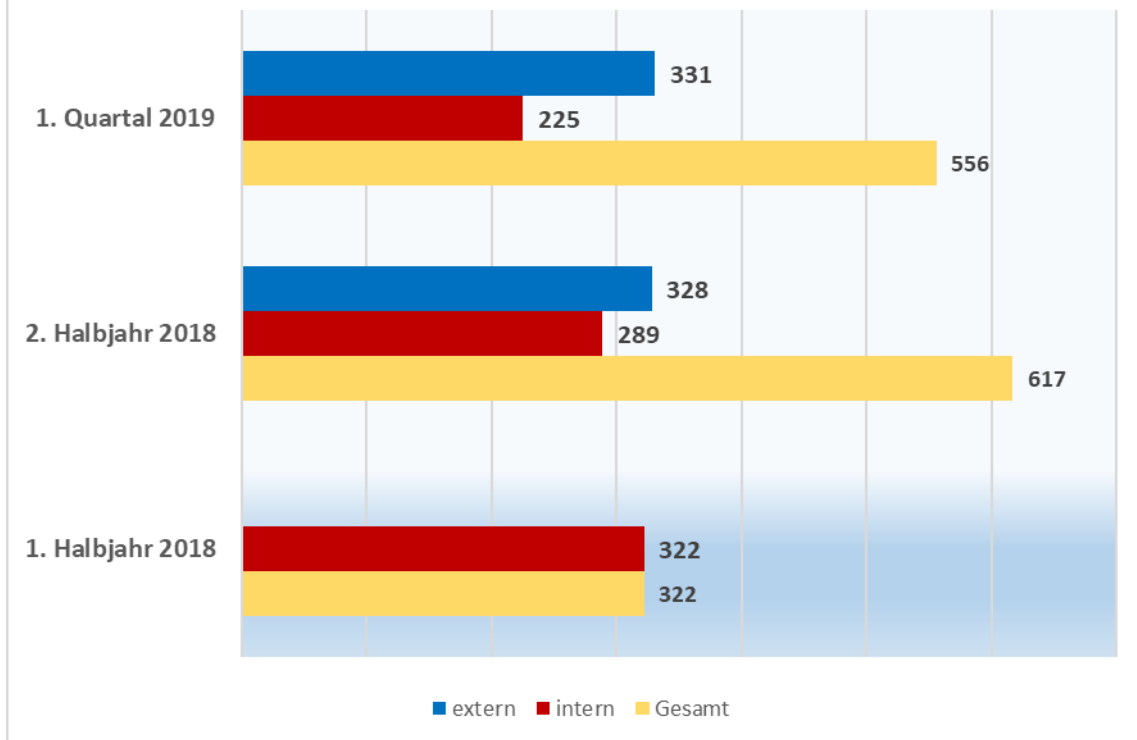


Nach den „Hochzeiten“ in den Jahren 2015 und 2016 war im Jahr 2017 ein deutlicher Rückgang der Nachfrage zu verzeichnen. Nachdem Mitte 2018 das Angebot kreisweit geöffnet wurde, wird ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen erkennbar.

Die Zahlen für das 1. Quartal 2019 zugrunde gelegt, wird erwartet, dass tendenziell die Fördermittel in Höhe von 50.000 € voll ausgeschöpft werden.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Verteilung der Einsätze sowohl intern (Kreis Mettmann, Jobcenter ME-aktiv, Kreispolizeibehörde, WfB) als auch extern in den Monaten Juli 2018 bis März 2019 entwickelt hat.

Verteilung der Einsätze Sprach- und Integrationslotsen



Aufgrund der gestiegenen Antragszahlen können nicht alle Einsätze durch den Caritasverband bedient werden. Des Weiteren können nicht alle Sprachen vorgehalten werden. Neben Sprachlotsen, die über sogenannte exotische Sprachkenntnisse, wie Thai, Tamil, Tigrinya, Twi, Somali usw. verfügen, fehlt es auch an Sprachlotsen mit in Europa gängigen Sprachen, wie beispielsweise Italienisch, Griechisch, Albanisch, Rumänisch, Bulgarisch und Polnisch. Die Caritas ist bemüht, Lotsen mit den benötigten Sprachkenntnissen zu akquirieren. Über Sprint e.V. in Wuppertal und Essen können die meisten Sprachen, die durch die Caritas nicht abgedeckt werden können, angefordert werden. Auch Sprint arbeitet mit ehrenamtlich Tätigen und ein Großteil der Kosten können über das Förderprogramm abgerechnet werden. Des Weiteren kooperiert das Kreisintegrationszentrum auch mit der AWO Velbert, die ebenfalls über einen Sprachmittlerpool verfügt. Dieser wird jedoch hauptsächlich in der Stadt Velbert eingesetzt.

Auch das Angebot der Traumabegleitung wird gut genutzt. Sowohl im zweiten Halbjahr 2018 wie im ersten Quartal 2019 kamen die „Traumalotsen“ jeweils 34 Mal zum Einsatz.

Ausblick

Die Zahl der Anforderungen ist nach wie vor sehr hoch. Es wird damit gerechnet, dass sich mit zunehmender Bekanntheit des Angebotes die Zahl der Anforderungen noch weiter erhöhen wird.

Wie bereits erwähnt, ist eine Ausweitung des Lotsenpools der Caritas mit den noch benötigten Sprachen, aber auch eine Aufstockung bereits bestehender Sprachen angestrebt.

Die Sprachlotsinnen und -lotsen, vor allem diejenigen mit den Sprachen Arabisch, Farsi/Dari und Türkisch sind sehr stark ausgelastet.

Alle neu akquirierten Sprach- und Integrationslotsinnen und -lotsen werden durch ein Expertenteam der Caritas umfassend qualifiziert und auf ihre Aufgaben vorbereitet. Neu aufgenommen wurde in dieser Qualifizierungsmaßnahme das Modul „Umgang mit traumatisierten Menschen mit Fluchterfahrung und/bzw. Zuwanderungsgeschichte“.

Die Verwaltung wird den Ausschuss zu gegebener Zeit erneut über die aktuellsten Entwicklungen informieren.

6.4 KOMM-AN NRW Rückblick 2018 und Ausblick 2019

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die Verwaltung beauftragt, an dem Förderprogramm KOMM-AN NRW des damaligen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) [jetzt: Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)] teilzunehmen und die entsprechenden Anträge hierfür zu stellen (Vorlage 50/014/2016). Die Verwaltung wurde dabei beauftragt, dem Ausschuss über den weiteren Verlauf Bericht zu erstatten.

Zuletzt ist der Ausschuss am 18.06.2018 über den aktuellen Sachstand berichtet worden (Vorlage 50/006/2018).

Rückblick 2018:

Im Programmteil II – Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort - standen für den Kreis Mettmann in der Förderphase Januar bis Dezember 2018 181.700 € zur Verfügung. Im September 2018 wurden alle kommunalen Integrationszentren aufgerufen, Anträge auf Mehrbedarf zu stellen. Der Kreis Mettmann erhielt für die Monate Oktober bis Dezember zusätzliche Fördermittel in Höhe von 17.400 €. Die Gesamtfördersumme in Höhe von 199.100 € verteilte sich auf 45 Teilnehmer (darunter 17 Wohlfahrtsverbände, 8 Flüchtlingsinitiativen/ehrenamtliche Vereine, 6 städtische Abteilungen, 4 Migrantenselbstorganisationen, 4 kirchliche Organisationen, 2

Sportvereine und 4 Sonstige). Nach Rückmeldungen der Mittelempfänger wurden Fördermittel in Höhe von 192.850 € abgerufen. Da die meisten Rückmeldungen in den letzten Wochen des Jahres eingingen, war eine Umverteilung der verbliebenen 6.250 € nicht mehr möglich.

Gegen Ende des Förderzeitraumes sind alle Mittelempfänger verpflichtet, einen Bericht in Form von Verwendungsnachweisen zu erstellen und diesen beim KI ME einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise im Frühjahr 2019 ergab, dass 32 von den 45 Teilnehmern die Fördersumme voll ausgeschöpft haben und zum Teil sogar darüber hinaus Maßnahmen mit eigenen Mitteln finanziert haben. Demgegenüber haben 13 antragstellende Einrichtungen/Institutionen insgesamt eine Summe von ca. 8.900 € nicht verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 4,5 %.

Somit ist die zurückgezahlte und nicht angeforderte Fördersumme mit insgesamt 15.150 € (ca. 7,5 %) weiterhin hoch, aber im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer. Dies zeigt, dass die Maßnahmen des Kreisintegrationszentrums Wirkung entfalten. Die Mittelempfänger werden auch 2019 aufgefordert, nicht benötigte Pauschalen zurückzugeben, damit eine Umverteilung durch das Kreisintegrationszentrum rechtzeitig erfolgen kann.

Ausblick 2019:

Der Kreis Mettmann hat mit Zuwendungsbescheid vom 06.03.2019 erneut 181.700 € zur Verfügung gestellt bekommen, die sich aktuell auf 39 Mittelempfänger verteilen, darunter 14 Wohlfahrtsverbände, 7 Flüchtlingsinitiativen/ehrenamtliche Vereine, 6 städtische Abteilungen, 4 kirchliche Organisationen, 3 Migrantenselbstorganisationen, 2 Sportvereine und 3 Sonstige. Drei Projektteilnehmer haben zurückgemeldet, Maßnahmen nicht wie geplant umsetzen zu können und Fördermittel in Höhe von 7.500 € (teilweise) zurückgegeben. Das Kreisintegrationszentrum rief alle Teilnehmer und Interessenten auf, erneut Anträge zu stellen. Die Antragsfrist war der 01.05.2019.

6.5 Bericht und Sachstand AnFöVO

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderverordnung - AnFöVO), in Kraft getreten zum 01.01.2017.

Zum 01.01.2019 ist eine neue Verordnung in Kraft getreten.

Bis zum 31.12.2016 hatten Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Leistung in Höhe von 104,00 € mtl. (Grundbetrag) bzw. 208,00 € mtl. (erhöhter Betrag) zur Deckung der Kosten von Hilfe- und Betreuungsangeboten nach der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO).

Mit dem Ersten Pflegestärkungs-Gesetz – PSG I erfolgte zum 01.01.2015 eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Pflegebedürftige mit einer Pflegeeinstufung aber ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz sowie die Einführung sogenannter niedrigschwelliger Entlastungsangebote.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungs-Gesetz – PSG II vom 21.12.2015 erfolgte eine Neufassung der §§ 45 a ff SGB XI (Sozialgesetzbuch XI) mit Wirkung zum 01.01.2017. Hintergrund war die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs von Pflegestufe 1 bis 3 zu Pflegegrad 1 bis 5.

Die Änderungen durch PSG I und PSG II haben eine Anpassung und Überarbeitung der HBPfVO erforderlich gemacht. Die Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO), welche bis zum 31.12.2016 befristet war, wurde durch die AnFöVO ersetzt. Die Zuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben nach dieser Verordnung wurde von den Bezirksregierungen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertra-

gen. Eine Refinanzierung der für die Aufgabenerledigung entstehenden Personalkosten sollte durch die einzunehmenden Gebühren erfolgen.

Die Leistung der Pflegekasse für Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote) wurde auf einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von z. Zt. 125,00 € mtl. festgelegt. Zusätzlich ist jetzt die Inanspruchnahme von bis zu 40% des ambulanten Pflegesachleistungsbudgets möglich (ambulante Pflegesachleistung ist vorrangig).

Zielgruppen der nach der AnFöVO anzuerkennenden beziehungsweise zu fördernden Angebote und Strukturen sind

1. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie
2. pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege.

Ziele der Verordnung sind,

1. durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Hilfeangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie
2. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote) im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen pflegebedürftigen Personen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Betreuungsangebote sind Angebote bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Betreuungsangebote können erbracht werden als:

1. Betreuungsgruppe, wenn das Angebot auf die Betreuung von mindestens drei pflegebedürftigen Personen ausgerichtet ist.
2. Einzelbetreuung, wenn sich die Betreuung an eine pflegebedürftige Person, höchstens zeitgleich an zwei pflegebedürftige Personen richtet.

Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.

Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung) sind darauf ausgerichtet, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen. So z. B. den Haushalt zu reinigen, Zimmerpflanzen zu pflegen, Haustiere zu versorgen und Wäsche und Bekleidung zu pflegen.

Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte,

Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag können erbracht werden von

- juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen,
- nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen (keine Anerkennung erforderlich),
- sonstigen gewerblichen Anbietern ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 erbringen oder
- Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe / Anerkennung durch die jeweilige Pflegekasse).

Zurzeit gibt es im Kreis Mettmann insgesamt 108 anerkannte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Die Anzahl der tatsächlich leistungserbringenden Personen lässt sich nicht konkret beziffern, da Anbieter teilweise mit 10 und mehr Mitarbeitern im täglichen Einsatz sind.

Die Neufassung der Verordnung gibt der zuständigen Behörde keine Möglichkeit der Prüfung der sowohl fachlichen als auch persönlichen Eignung der Mitarbeiter eines Leistungsanbieters. Mit der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen AnFöVO wurde die ausschließliche Verantwortung hierfür den Anbietern übertragen. Somit bleibt für die Behörde lediglich im Rahmen der zugelassenen Stichprobenprüfung eine Möglichkeit der Mitarbeiterüberprüfung.

Als Qualifizierung für die Leistungserbringung ist mindestens eine 40stündige Basisqualifikation vorgeschrieben.

Voraussetzungen der Basisqualifizierung war nach der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen AnFöVO als Grundlage ein Konzept, das alle in der Verordnung geforderten Inhalte abdeckt, die Durchführung durch eine Fachkraft sowie die Anerkennung der Konzeption durch die zuständige Behörde. Mit der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen AnFöVO ist die Anerkennung des Konzeptes der Basisqualifizierung entfallen. Somit kann nicht mehr festgestellt werden, wer Basisqualifizierungen anbietet, ob die von der Verordnung geforderten Inhalte auch tatsächlich gelehrt werden und welche Qualifikation der/die Lehrenden haben, denn jetzt muss es sich bei den Lehrenden auch nicht mehr um eine Fachkraft handeln.

Da die Verordnung keine Forderung enthält, dass Anbieter von Basisqualifikationen sich zumindest registrieren müssen, kann nicht festgestellt werden, wer diese alle anbietet. Anbieter können z. B. nicht mehr feststellen, ob ihnen bei Einstellung ein tatsächlich erworbenes Zertifikat oder ein selbst erstelltes vorgelegt wird.

Festzustellen ist, dass die zum 01.01.2019 in Kraft getretene AnFöVO, welche unter der Zielsetzung „Bürokratieabbau“ erstellt wurde, zu einer qualitativen Verschlechterung der Angebote für die Pflegebedürftigen führen wird.

Die oben angesprochene Refinanzierung der für die Aufgabenerledigung entstehenden Personalkosten über einzunehmenden Gebühren hat sich unter anderem durch die Änderungen in der Verordnung nicht realisieren lassen – es werden nur noch geringe Gebühren erzielt.

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde durch einen Regierungsbezirk übergreifenden Arbeitskreis, in welchem auch der Kreis Mettmann vertreten ist, auf die Mängel im Entwurf der Verordnung mehrfach hingewiesen. Eine Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen der Kreise und kreisfreien Städte erfolgte nicht.